

II-704 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1983-12-15 No. 76/A

der Abgeordneten Prechtl, Hintermayer,
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967
geändert wird (8. Kraftfahrgesetz-Novelle)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967
geändert wird (8. Kraftfahrgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl.Nr. 267, zuletzt geändert mit
dem BGBl.Nr. 631/1982, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 106 wird als neuer § 106b eingefügt:

"§ 106b. Gebrauch von Sturzhelmen

(1) Der Lenker eines Motorrades und eine mit einem Motor-
rad beförderte erwachsene Person sind je für sich zum be-
stimmungsgemäßen Gebrauch eines Sturzhelmes verpflichtet;
§ 114 Abs. 4 Z. 6 bleibt unberührt.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht

1. bei ganz geringer Gefahr, wie etwa beim Einparken oder langsamen Rückwärtsfahren, oder bei besonderer Verkehrslage, die den Nichtgebrauch des Sturzhelmes rechtfertigt,
2. bei Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches des Sturzhelmes wegen der körperlichen Beschaffenheit des Benützers.

(3) Der Zulassungsbesitzer hat, sofern er der Dienstgeber des Lenkers ist, diesem und einer in seinem Interesse beförderten Person einen geeigneten Sturzhelm beizustellen.

(4, Die Behörde hat auf Antrag festzustellen, daß die im Abs. 2 Z. 2 angeführte Unmöglichkeit vorliegt; § 67 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Feststellung ist zu befristen, wenn angenommen werden kann, daß die körperliche Beeinträchtigung nicht dauernd in vollem Umfang gegeben sein wird. Über die Feststellung ist eine Bestätigung auszustellen."

2. Im § 134 Abs. 3 wird nach dem Zitat "Abs. 4" ein Beistrich gesetzt und eingefügt: "des § 106b Abs. 1,"
3. Im § 136 Abs. 1 lit. 1 wird anstelle der Worte "der § 69 und des § 91a" eingefügt "des § 69, des § 91a und des § 106b Abs. 4".

- 3 -

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1984 in Kraft.
- (2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den betreffenden Bestimmungen in Kraft.

Artikel III

- (1) Die Volziehung des Art. I bestimmt sich nach § 136 KFG 1967.
- (2) Mit der Vollziehung des Art. II ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeines

Seit 1. Jänner 1979 sind aufgrund des Art. IV des Bundesgesetzes vom 30. November 1977, BGBlNr. 615, betreffend "Zivilrechtliche Bestimmungen über den Gebrauch von Sturzhelmen" (4. KFG-Novelle), Lenker und Beifahrer von einspurigen Motorrädern zum Tragen eines Sturzhelmes verpflichtet. Die Sanktionsbestimmungen entsprechen denen für Gurte. Der Vorschlag, die Helmpflicht auch auf Motorfahräder (Mopeds) anzuwenden, hat nicht Gesetzeskraft erlangt.

In den Erläuterungen der Regierungsvorlage über die Helmtragepflicht (Zu 57 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR XIV. G.P.) wird die Einführung dieser Vorschrift wie folgt begründet:

"Die häufig zu beobachtenden schweren Schädelverletzungen nach Unfällen mit Motorrädern lassen es angezeigt erscheinen, dem Beispiel anderer Staaten folgend die Sturzhelmpflicht für Lenker und Beifahrer von Motorrädern einzuführen. Diese Verpflichtung soll sich auf alle (einspurigen) Motorräder, einschließlich der Kleinmotorräder erstrecken. Infolge der Gleichartigkeit der Materie sollen die gleichen Sanktionen wie bei Nichtgebrauch von Sicherheitsgurten möglich sein; vgl. Art. III 3. KFG-Novelle. Aus § 5 Abs. 1 ergibt sich, daß nur typengenehmigte Sturzhelme verwendet werden dürfen."

Nach einer Zählung des KfV betrug die Helmtragequote 1982 im Ortsgebiet bei Kleinmotorrädern 34,1 %, bei den anderen Motorrädern 67,3 %; für Freilandstraßen lauten diese Zahlen 52,9 % bzw. 60,4 %.

Es muß daher nach Wegen gesucht werden, die Benützungquote, insbesondere bei den Kleinmotorrädern, soweit wie möglich zu

steigern. Dies insbesondere, weil Motorräder überwiegend von jüngeren Personen benützt werden, denen vielfach noch die Einsicht der Sinnhaftigkeit dieser Schutzmaßnahme fehlen könnte.

Die Verletzung der Helmpflicht soll einen verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand darstellen. Dies wird durch Aufnahme dieser Verpflichtungen in den X. Abschnitt des KFG 1967 erreicht (neuer § 106b).

Der vorliegende Novellierungsentwurf geht davon aus, daß

1. die bestehenden zivilrechtlichen Regelungen unverändert aufrecht bleiben und
2. die strafbaren Tatbestände bzw. die Ausnahmen dieselben sind, wie die zivilrechtlich sanktionierten.

ad 1) Abgesehen davon, daß das allein zur Vollziehung berufene BMf Justiz bisher offenbar keine Veranlassung für eine Änderung gesehen hat, wäre zu bedenken, daß bei Aufhebung des Art. IV/4. Nov. die Zivilgerichte frei wären, das Mitverschulden gemäß § 1304 ABGB auch auf andere Ersatzleistungen als Schmerzensgeld auszudehnen, wodurch z. B. die Hinterbliebenen nach einem wegen Nichtverwendung des Helmes Getöteten eine Kürzung ihrer Unterhaltsansprüche hinnehmen müßten. Da der neue § 106b ein "Schutzgesetz" im Sinne des § 1311 ABGB darstellen wird, käme noch die Umkehr der Beweislast hinzu.

ad 2) Es muß schon derzeit damit gerechnet werden, daß OGH und VwGH bei der Auslegung einzelner Bestimmungen zu verschiedenen Ergebnissen kommen. Würde man diese, insbesondere die

Ausnahmen verschieden fassen, gäbe es dann zivilrechtlich sanktionierte Fälle, welche aber nicht strafbar sind, und umgekehrt. Für die so herbeigeführte Rechtsunsicherheit wird aber beim Normadressaten kaum Verständnis gefunden werden.

zu Art. I

zu Z. 1:

§ 106b Abs. 1:

Vgl. Art. IV/4. Nov. Abs. 1 - Die Beförderung von Kindern auf einem Motorrad ist erst ab dem 10. Lebensjahr zulässig (§ 106 Abs. 4 erster Satz, zweiter Halbsatz). Die Vorschriften über Sturzhelme (§ 1 e KDV) sind auf solche für Erwachsene abgestellt. Genehmigte Kinderhelme gibt es derzeit noch nicht.

Die Helmgebrauchspflicht erstreckt sich nur auf (einspurige) Motorräder einschließlich der Kleinmotorräder, nicht aber auf Motorfahrräder und Motorräder mit Beiwagen.

§ 106b Abs. 2:

Vgl. Art. IV/4. Nov. Abs. 2 - Da das KFG nur für Straßen mit öffentlichem Verkehr gilt, hat Z. 1 aus Art. IV/4. Nov. Abs. 2 zu entfallen. - Siehe ferner Z. 2 oben.

§ 106b Abs. 3:

Vgl. § 103 Abs. 3 erster und zweiter Satz. - Bei Firmenfahrzeugen muß der Dienstgeber für die Beistellung des Helmes sorgen. Dies deshalb, weil ja der Dienstnehmer, wenn er im Rahmen eines dienstlichen Auftrages ein Motorrad lenkt oder auf einem solchen mitfährt, ohne Helm eine strafbare Handlung begehen würde.

- 4 -

§ 106b Abs. 4:

Gemäß Abs. 2 Z. 2 befreit eine bestimmte körperliche Beschaffenheit von der Helmpflicht. Ob diese Ausnahme gegeben ist, wäre vom einschreitenden Exekutivorgan bzw. von der ein Strafverfahren durchführenden Behörde zu beurteilen. Um unnötige Anzeigen und Strafverfahren zu vermeiden, soll daher die Behörde auf Antrag der Person, die die Ausnahme in Anspruch nehmen will, nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens feststellen, ob die Voraussetzungen tatsächlich vorliegen. Dabei wird aber restriktiv vorzugehen sein. Für solche Ausnahmegenehmigungen, an deren internationaler Vereinheitlichung im Rahmen der CEMT gearbeitet wird, gibt es bereits ausländische Vorbilder.

zu Z. 2 (§ 134 Abs. 3):

Siehe § 50 Abs. 1 VStG 1950. Durch die Aufnahme dieses Tatbestandes soll es ermöglicht werden, Organstrafverfügungen bis zu 300,-- Schilling (statt bis zu 100,-- Schilling) einzuheben.

Die Antragsteller gehen davon aus, daß im Zuge der Ausschlußberatungen über Form und Höhe der Verwaltungsstrafen noch das Einvernehmen mit allen Fraktionen zu finden sein wird. Da bei den angestrebten Maßnahmen der erzieherische Erfolg im Vordergrund stehen soll, wird angestrebt, daß sich der Strafrahmen jedenfalls in der Größenordnung zwischen 100,- und 300,- Schilling zu bewegen hat.

zu Z. 3 (§ 136 Abs. 1 lit. 1):

Da die Beurteilung der körperlichen Beschaffenheit, welche von der Helmpflicht befreit, ausschließlich in den Bereich der Medizin fällt, soll die Vollziehung des § 106b Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit um Umweltschutz erfolgen.

zu Art. IIZu Abs. 2:

Anders als bei der Ausrüstung mit Sicherheitsgurten muß damit gerechnet werden, daß viele Benützer von Motorrädern noch keinen Sturzhelm besitzen. Für dessen Anschaffung ist daher eine Frist zu setzen. Der 1. April 1984 entspricht etwa dem Beginn der "Motorradsaison".